

Anlage
zu § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung
(rechtsbereinigte Fassung inkl. Dritte Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2016,
gültig ab 2. August 2016)

17. Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde

I. Aufgabenbereich

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen des stomatognathen Systems

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V.

B.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit mindestens 80 Stunden.

C.

Vorlage von 50 Fallberichten einer kompletten Behandlung, davon 30 Fälle mit operativen Eingriffen, die durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

IV. Wissensstoff

1. Anatomie, Physiologie und Pathologie des stomatognathen Systems
2. Therapie der praxisrelevanten Zahn- und Maulhöhlenerkrankungen
3. Methoden konservierender, prothetischer, orthodontischer, parodontaler und kieferchirurgischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und der Kiefer
4. Beurteilung angeborener Anomalien und Entwicklungsstörungen
5. Werkstoff- und Instrumentenkunde

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Institute und Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet